

## Sofern vereinbart

### Produktlinie SVVaG Top (Top\_09\_2024\_SVV\_Hausrat)

#### Besondere Versicherungsbedingungen

## A 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für die SVVaG Hausratversicherung in der Produktlinie Top?

### A 1.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A\_09\_2024\_SVV\_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B\_07\_2024\_SVV\_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Hausratversicherung und SVVaG Gefahrenbausteine (APR\_09\_2024\_SVV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## A 2 Welche abweichenden Regelungen hält die Top Variante im Bereich Brandschaden vor?

### A 2.1 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

### A 2.2 Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, § 1 lit. a, mitversichert.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

### A 2.3 Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel

Ergänzend zu den AVB-A, § 2 Abs. 4.1 sind auch Schäden durch Explosion von Blindgängern oder Kampfmitteln mitversichert.

**Voraussetzung** Blindgänger und Kampfmittel stammen aus beendeten Kriegen.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

### A 2.4 Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens und/oder infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)

In Erweiterung zu den AVB A, § 1 sind auch Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut infolge

- eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte oder
- einer Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall

mitversichert.

**Voraussetzung** Der Netzausfall muss von einem Stromanbieter oder einer anderen Einrichtung dokumentiert sein.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 750 EUR.

### A 2.5 Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet zu den AVB-A, § 2 Abs.3 auch Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 750 EUR.



### A 2.6 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 2 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Summe.

### A 2.7 Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind Schäden an versicherten, elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen mitversichert.

**Voraussetzung** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

### A 2.8 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Seng- und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach den AVB-A, § 2 Abs. 1 entstanden sind.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

### A 2.9 Überschallknall und Überschalldruckwellen

In Erweiterung der AVB-A, § 1 wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Überschallknall oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch eine Überschallknall oder einer Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

- Brand oder Explosion
- Erdbeben

### A 2.10 Verpuffungsschäden

Der Versicherer leistet in Erweiterung der AVB-A, §2 auch für Schäden, die aus einer Verpuffung entstehen.

Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

## A 3 Welche abweichenden Regelungen hält die Top Variante im Bereich Leitungswasser vor?

### A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 4 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlageanlagen, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

### A 3.2 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt § 4, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen entstehen.

Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehört, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

### A 3.3 Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung den AVB-A, § 4 leistet der Versicherer Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

### A 3.4 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Ergänzend zu den AVB-A, § 4 Abs. 1 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesenen Bereich.

**Voraussetzung** Voraussetzung ist, dass dieser Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 10.000 EUR.

### A 3.5 Reinigungs- und Planschwasser

Der Versicherer leistet in Erweiterung zu den AVB-A § 4 Abs. 2 Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2.500 EUR.

### A 3.6 Schäden durch innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung zu den AVB-A, § 4 Abs. 2 sind Leitungswasserschäden auch dann versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 4 Abs. a lit. cc gilt nicht.

Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 4 Abs. 1

### A 3.7 Zimmerbrunnen, Wassersäulen Zisternen, Lüftungs- Gasrohre

In Erweiterung zu den AVB-A, § 4 Abs. 2 gilt der Austritt von Wasser aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Zisternen, Lüftungs- und Gasrohren als mitversichert.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

**Ausschluss** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

### A 3.8 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 und A 3.7 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.
- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.



Verletzt der Versicherungsnehmer die Besonderen Obliegenheiten nach lit. a-c, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## A 4 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Top Variante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?

### A 4.1 Eindringen von Witterungsniederschlägen

Dringen infolge von Sturm und Hagel im Sinne der AVB-A, § 5 Abs. 2 und 3 Witterungsniederschläge (Regen, Nieselregen, Hagel, Graupel, Eiskörner oder Schnee) in die versicherte Wohnung ein,

- ohne dass die Gebäudeöffnung durch Einwirken von Sturm- oder Hagel verursacht wurde und
- wurden infolge des Eindringens von Witterungsniederschlägen versicherte Sachen nach den AVB-A, Abschnitt A 8, beschädigt oder zerstört,

besteht abweichend zu den AVB-A, § 5 Abs. 4a lit. bb) Versicherungsschutz.

**Entschädigung** Die Entschädigung ist auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

**Selbstbeteiligung** Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

### A 4.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrasse)

Abweichend zu den AVB-A, § 5 Abs. 4b lit. bb) sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

In Übereinstimmung mit den AVB-A, AVB-A, § 5 Abs. 4b lit. bb) entschädigt der Versicherer je Versicherungsfall für Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

### A 4.3 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes

Abweichend von den AVB-A, § 5 Abs. 2 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

**Entschädigung** Die Entschädigung ist auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

## A5 Was für Besonderheiten sind in der Top Variante im Bereich Diebstahl, Raub, Vandalismus geregelt?

### A 5.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.

Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox, in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

**Voraussetzung** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind und sich das Kraftfahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Keine Entschädigung wird geleistet für

- Wertsachen gemäß den AVB-A, Abschnitt A 18 und
- technischen und elektronischen Geräten aller Art.

### A 5.2 Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von

- a) Gartenmöbeln, Gartenrobotern, Arbeitsgeräten, Aufsitzrasenmäher (nicht zulassungspflichtig), die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen,
- b) Gartenbeleuchtung,
- c) Grills,



- d) Waschmaschinen und Wäschetrocknern oder
- e) Wäsche und Bekleidung.

innerhalb des Versicherungsortes oder auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 5.3 Einfacher Diebstahl von Antennenanlagen**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Antennenanlagen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 5.4 Einfacher Diebstahl von Aufstellungspools mit Poolzubehör**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Aufstellungspools mit Poolzubehör, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 5.5 Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten**

Abweichend der AVB-A, § 3 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerblich und / oder landwirtschaftliche oder im Nebengewerbe betriebene Tierhaltung besteht.

#### **A 5.6 Einfacher Diebstahl von Markisen**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen Markisen, in der sich die versicherte Wohnung befindet.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 5.7 Einfacher Diebstahl von Pflanzenkübel**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Pflanzenkübel, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

#### **A 5.8 Einfacher Diebstahl von Planschbecken**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Planschbecken, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 250 EUR.

#### **A 5.9 Einfacher Diebstahl von Sport- und Spielgeräten (inkl. Trampoline)**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Fahrräder, unabhängig ihrer Art, gelten nicht als Kinderspiel- und Sportgeräte.

#### **A 5.10 Einfacher Diebstahl von fest im Boden verankerter Skulpturen**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 ist der einfache Diebstahl von fest mit Grund und Boden verankerten Skulpturen mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 5.11 Einfacher Diebstahl von Zierbrunnen**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 ist der einfache Diebstahl von Zierbrunnen, Gartenbrunnen, Springbrunnen, Wasserbrunnen, Wasserspielbrunnen oder ähnliche Brunnen, die allein der Gartenverschönerung dienen, mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.

#### **A 5.12 Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 und § 7 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.

Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl nach den AVB-A, § 3 von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme. Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

**Ausschluss** Es wird keine Entschädigung für Wertsachen gemäß AVB-A, § 13 geleistet.

**Subsidiäre Deckung** Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

#### **A 5.13 Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen**

Abweichend zu den AVB-A, §3 ist der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör mitversichert. Krankenfahrstühle sind nur versicherbar, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

Lose oder einfach verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**Selbstbeteiligung** Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR.

#### **A 5.14 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege**

Abweichend von den AVB-A, § 3 und § 7 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt / Kuraufenthalt / Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme und für Bargeld bis max. 250 EUR.

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

**Subsidiäre Deckung** Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

##### **A 5.14.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, gelten folgende zusätzliche Obliegenheiten:

- Wertgegenstände sind während des Krankenhaus- oder des Kuraufenthaltes, sowie während einer Kurzzeitpflege im abgeschlossenen Aufbewahrungsfach einzulagern. Steht dem Versicherungsnehmer kein abschließbares Aufbewahrungsfach zur Verfügung, sind die Sachen bei der Verwaltung zu hinterlegen.
- Bei Verlassen des Zimmers, auch bei kurzzeitigem, ist das Zimmer zu verschließen.
- Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl der Stationsleitung, bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege den Bediensteten anzuzeigen.
- Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen wie beispielsweise Verlustübersicht, Anschaffungsbelege und ähnlichem sind dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **A 5.15 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen**

Abweichend von AVB-A, § 3 und § 7, ist Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, für Wertsachen nach AVB-A, § 13 max. 1.000 EUR.

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

##### **A 5.15.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, hat der Versicherungsnehmer den Einbruchdiebstahl der Schiffsleitung, bei Schlafwagen, dem Zugbegleiter oder dem Zugführer unverzüglich anzuzeigen. Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen wie beispielsweise Verlustübersicht, Anschaffungsbelege und ähnlichem sind dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **A 5.16 Einbruchdiebstahl in nicht versicherte Räume**

Als Einbruch gemäß den AVB A, § 3 und 7 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich die versicherte Sache befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.



**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, für Wertsachen nach AVB-A, § 13 max. 1.000 EUR.

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

#### **A 5.17 Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort / räuberische Erpressung**

Bei einem Raub besteht abweichend von den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. c) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen nach den AVB-A, § 13 Abs. 2 bleiben hiervon unberücksichtigt.

#### **A 5.18 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 1 sind Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

**Definitionen** Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

**Subsidiäre Deckung** In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abschnitt BV 4.20.1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

**Ausschluss** Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

#### **A 5.19 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 13 Abs. 1 gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3.500 EUR.

#### **A 5.20 Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter**

Wird nach einem Einbruchdiebstahl nach AVB-A, § 3 in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 5.21 Transportmittelunfall**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind in der Obhut eines Beförderungsunternehmens, Umzugsunternehmens oder im Mietwagen befindliche versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen infolge eines Transportmittelunfalls mitversichert.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.

**Subsidiäre Deckung** Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

#### **A 5.22 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes**

Abweichend zu den AVB-A, § 4 lit. aa) liegt ein Raub auch dann vor, wenn der Täter

- unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
- unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

versicherte Sachen entwendet (Trickdiebstahl).



**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

#### A 5.23 Vandalismusschäden nach Einschleichen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter Einlass durch Einschleichen verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

## A 6 Welche Besonderheiten hält die Top Variante mit Blick auf einen möglichen Fahrrad-diebstahl vor?

### A 6.1 Fahrraddiebstahl

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert.

Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelec).

Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandelnkommen.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach den AVB-A, § 7 gelten entsprechend.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 2.500 EUR. Eine höhere Versicherungssumme bis max. 10.000 EUR kann vereinbart werden.

### A 6.2 Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden, gegen die nach den AVB-A, § 1 aufgeführten Gefahren mitversichert.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

**Subsidiäre Deckung** Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

### A 6.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 gelten folgende Besonderen Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrüblichen Schloss zu sichern, sofern es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe) oder wenn das Fahrrad in einem Raum abgestellt wird, der von mehreren Personen genutzt wird. Einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gleichgestellt ist beispielsweise die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## A 7 Welche Besonderheiten hält die Top Variante zum Cyber-Schutz vor?

### A 7.1. Datenrettungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 leistet der Versicherer Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und der Wiederbeschaffung, von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.

**Voraussetzung** Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.





- Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Kosten für die Wiederherstellung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.  
Kosten für die Wiederbeschaffung werden bis max. 5.000 EUR durch den Versicherer je Versicherungsfall ersetzt.
- Ausschluss** Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.  
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzerwerbs.

#### **A 7.2 Daten aus dem Internet**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. g) sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.

- Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 1.500 EUR.
- Ausschluss** Ausgeschlossen sind hingegen Schäden, die auf eine dauernde Einwirkung beruhen.

### **A 8 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Top Variante in Bezug auf Versicherungsort und Außenversicherung enthalten?**

#### **A 8.1 Außenversicherung**

Abweichend zu den AVB-A, § 3 sind auch Sachen versichert, die sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden und der Zeitraum eine Dauer von mehr als 6 Monaten nicht überschreitet.

- Voraussetzung** Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 8.2 Außenversicherung für Sportgeräte/Sportausrüstung**

In Ergänzung zu den AVB-A, § 7 sind Sportgeräte/Sportausrüstung (bspw. Ski- Golf oder Reitausrüstung) weltweit versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

- Voraussetzung** Die versicherten Sachen
- stehen im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
  - befinden sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis.
- Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 5.000 EUR.

#### **A 8.3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 Abs. 3 besteht Versicherungsschutz für einen Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).

- Voraussetzung** Versicherungsschutz besteht nur, wenn
- der Zweitwohnsitz beruflich bedingt ist und
  - sich der Versicherungsnehmer oder eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dauerhaft im Zweitwohnsitz befindet und
  - die Entfernung zwischen dem Erstwohnsitz und dem Zweitwohnsitz mindestens 50 Kilometer beträgt und
  - die Entfernung zwischen dem Zweitwohnsitz weniger als 50 Kilometer zur ersten Arbeitsstätte beträgt und
  - die Zweitwohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen ist.
- Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 10.000 EUR.  
Für Wertsachen im Sinne der AVB-A, § 13, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.  
Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.



#### A 8.4 Eingelagerter Hausrat

Versicherte Sache nach § 6 der AVB-A, welche in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 eingelagert werden muss, besteht Versicherungsschutz für die nach § 1 AVB-A genannten Gefahren.

- Voraussetzung** Versicherungsschutz besteht nur, wenn
- der Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen eingelagert wird und
  - die Einrichtungen die Voraussetzungen nach BAK I, II oder III im Sinne der APR\_09\_2024\_SVV erfüllen und
  - die Einlagerung nicht auf Dauer ausgelegt ist. Der Versicherer versteht als dauerhafte Einlagerung eine Einlagerungszeit von mehr als 12 Monaten.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme. Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

**Subsidiäre Deckung** Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

**Ausschluss** Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen im Sinne der AVB-A, § 13.

#### A 8.5 Hausrat in Wohngemeinschaften

Abweichend zu den AVB-A, § 6 ist der Hausrat aller Bewohner einer Wohngemeinschaft sowie der Hausrat von Untermietern innerhalb des Versicherungsortes versichert.

- Voraussetzung** Versicherungsschutz besteht nur, wenn
- die gesamte Wohnfläche der versicherten Wohnung angezeigt wurde und
  - alle in der Wohnung lebenden Personen zum Schadenzeitpunkt behördlich in der versicherten Wohnung gemeldet sind (Mitbewohner).

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme. Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

**Ausschluss** Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen im Sinne der AVB-A, § 13.  
Kein Versicherungsschutz besteht für möbliert untervermietete Zimmer und Wohnungen.

##### A 8.5.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Die nach AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und B 3.3.2 geregelten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten auch für Mitbewohner der versicherten Wohnung.

Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder der Mitbewohner diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, B 3.3.2 und B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### A 8.6 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Abweichend zu den AVB-A, § 7 Abs. 1 ist Hausrat auch dann versichert, wenn dieser sich dauerhaft in Garagen befindet und die Garagen sich in unmittelbarer Nähe zum Versicherungsgrundstück befinden.

Unmittelbare Nähe im Verständnis dieser Bedingungen sind Garagen dann, wenn sie sich nicht mehr als zwei Kilometer Luftlinie vom Versicherungsort befinden oder der Standort der Garage die identische fünfstellige Postleitzahl wie der Versicherungsort besitzt.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

#### A 8.7 Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung – Außenversicherung

Abweichend zu den AVB-A, § 7 Abs. 1 sind Sachen auch dann versichert, die sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden und der Zeitraum eine Dauer von mehr als 6 Monaten nicht überschreitet.

Die nach AVB-A, § 7 Abs. 1 geltenden Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

#### A 8.8 Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen

Abweichend von den AVB-A, § 11 Abs. 1 erlischt der Versicherungsschutz bei Umzug in der bisherigen Wohnung spätestens nach 3 Monaten nach Umzugsbeginn.

#### A 8.9 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 3.2.2.3, ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung im Sinne der Bestimmung nach AVB-B, Abschnitt B 3.2.1.1, ergeben kann.

## A 9 Welche besonderen Regelungen sind in der Top Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

### A 9.1 Bewachungskosten

Abweichend der AVB-A, § 8 Abs. 6 leistet der Versicherer Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 5 Tagen.

**Entschädigung** Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis max. 200 EUR pro Tag.

### A 9.2 Hotelkosten

Abweichend der AVB-A, § 8 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### A 9.3 Kinderbetreuung im Notfall

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden Kosten für die notwendigen und tatsächlich anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt.

**Voraussetzung** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die

- Notwendigkeit einer Kinderbetreuung der in unmittelbarer Folge eines nach den AVB-A, § 1 eingetretenen Versicherungsfalles entsteht;
- Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 2.500 EUR;
- Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben;
- Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 250 EUR.

### A 9.4 Kostenpauschale

Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.

**Voraussetzung** Nachfolgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A, § 1 vor
- die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt und
- die Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 2.500 EUR.

**Entschädigung** Die Kostenpauschale ist je Versicherungsfall auf einen Betrag in Höhe von 50 EUR begrenzt.

### A 9.5 Kosten eines Haustieres für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden Kosten für die notwendigen Unterbringung und Behandlung von Haustieren ersetzt.

**Voraussetzung** Nachfolgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Es handelt sich um Haustiere, die regelmäßig artgerecht in der versicherten Wohnung gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- die tatsächlichen Unterbringungs- und tierärztlichen Behandlungskosten sind in Folge eines nach den AVB-A, § 1 eingetretenen Versicherungsfalles entstanden.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**Ausschluss** Nicht versichert sind Kosten für die notwendige Unterbringung und tierärztliche Behandlung von Nutztieren und exotischen Tieren.

Bei Nutztieren handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Nutztiere und andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.

Exotische Tiere werden im Allgemeinen als Wildtiere und deren Nachzuchten definiert, die weder in Deutschland heimisch sind noch als domestiziert angesehen werden können.

### A 9.6 Kosten durch Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmelder

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden die tatsächlichen Kosten für einen Feuerwehreinsatz oder für die Beseitigung von Schäden durch einen gewaltsamen Zutritt von Polizei, Feuerwehr oder Notdienst ersetzt.

**Voraussetzung**

- Rauch-, Gas- oder Notrufmelder müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sein.
- Der Fehlalarm wurde in Folge eines technischen Defektes ausgelöst.



- Einsatzberichte der Feuerwehr, Polizei oder Notdienst sind durch den Versicherungsnehmer vorlagepflichtig.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 1.000 EUR.

**Ausschluss** Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehllarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen oder durch eine Fehlbedienung oder durch leere Batterien / Akkumulatoren verursacht wurde.

#### **A 9.7 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas**

Bei einem Bruchschaden nach AVB-A, § 4 Abs. 1 leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas.

Kosten für Wasserverlust sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen.

Kosten für Gasverlust sind Kosten, die entstehen, weil mehr Gas verbraucht wird.

Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.

- Voraussetzung**
- Der Mehrverbrauch an Wasser und Gas ist in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 5.3, entstanden und
  - der Versicherungsfall fand am Versicherungsort statt.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 9.8 Kosten für die Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Identifikationsdokumenten**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 leistet der Versicherer Entschädigung für die Wiederbeschaffung von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. Kredit- und Debitkarten) sowie Identitätsdokumenten (z. B. Personal-ausweis, Reisepass oder Führerschein).

**Voraussetzung** Der Versicherungsnehmer ist ein Raubopfer im Sinne der AVB-A, Abschnitt § 3 Abs. 4 und die Zahlungskarte wurde aus diesem Grunde gesperrt.

**Entschädigung** Der Versicherer erstattet auch notwendige Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt auch für Identitätsdokumente, sofern die zuständige Behörde Kosten für die Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

#### **A 9.9 Kosten für Miet- / Ersatzgeräte**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden notwendige Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektromedizinische Geräte ersetzt.

**Voraussetzung** Die Kosten sind in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 entstanden und eine Ersatzbeschaffung oder umgehende Reparatur der beschädigten Haushaltsgeräte und medizinisch bzw. elektromedizinischen Geräte ist nicht möglich.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 9.10 Mehrkosten durch Preissteigerungen**

Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

#### **A 9.11 Mehrkosten durch Technologiefortschritt**

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.



#### **A 9.12 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden Kosten für die psychologische Betreuung ersetzt.

##### **Voraussetzung**

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 vor;
- Der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erleidet in unmittelbarer Folge zu einem dieser Versicherungsfälle eine psychische Beeinträchtigung;
- Der gesetzliche Krankenversicherungsträger / der Krankenversicherer der geschädigten Person lehnt eine Kostenübernahme ab und
- die Behandlung wurde innerhalb von 3 Monaten nach dem Ereignis begonnen.

##### **Entschädigung**

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 1.000 EUR.

#### **A 9.13 Reiserücktrittskosten nach einem Versicherungsfall**

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden anfallende Stornogebühren oder andere aus der Stornierung heraus resultierende Mehrkosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise für den Versicherungsnehmer nach einem Schaden ersetzt.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Als ein erheblicher Versicherungsfall gilt ein Ereignis, bei dem die voraussichtliche Schadensumme einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR übersteigt.

##### **Voraussetzung**

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 1 vor, welcher innerhalb von einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist und
- so erheblich ist, dass es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, die Reise anzutreten oder
- dass der Versicherungsnehmer gezwungen ist, die Urlaubs- oder Dienstreise vorzeitig zu beenden, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist und
- kein anderweitiger Versicherungsschutz für die entstandenen Reiserücktrittskosten besteht.

##### **Entschädigung**

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 3.000 EUR.

#### **A 9.13.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise Weisungen bei dem Versicherer einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **A 9.14 Ressourcenschonende Reparaturen**

Als ressourcenschonende Reparaturen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Reparaturen, die dem Zweck dienen, Ressourcen zu schonen und Umweltauswirkungen zu minimieren.

Kern der ressourcenschonenden Reparatur ist es, die versicherte Sache nach den AVB-A, Abschnitt A 8, und Abschnitt BV 9, nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall so instand zu setzen, so dass die Lebensdauer der versicherten Sache verlängert und die Menge der zu beseitigen Abfälle infolgedessen wesentlich reduziert wird.

Wesentliche Kennzeichen von ressourcenschonenden Reparaturen sind:

- Wiederverwertbarkeit von geeigneten Teilen aus anderen defekten Sachen
- Verwendung von umweltfreundlichen Materialien

##### **Entschädigung**

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert hinaus.

Die Entschädigung über den Neuwert hinaus ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.

#### **A 9.15 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen**

Abweichend zu den AVB-A, § 8 Abs. 9 sind Kosten für provisorische Maßnahmen bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

#### **A 9.16 Sachverständigenkosten**

Abweichend zu den AVB-A, § 15 Abs. 7 werden bei einem Versicherungsfall, deren Schadenhöhe voraussichtlich einen Betrag von über 5.000 EUR übersteigen wird, dem Versicherungsnehmer die Sachverständigenkosten bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 AVB-A ersetzt.

##### **Entschädigung**

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme.



### A 9.17 Schadenfeststellungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

### A 9.18 Schäden an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung der AVB-A, § 8 Abs. 8 werden die notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindeten.

**Voraussetzung**

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 4 Abs. 2 vor und
- es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

### A 9.19 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind versicherte Sachen auch dann versichert, wenn diese durch wild lebende Tiere innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

**Voraussetzung** Es handelt sich bei den wilden Tieren um Schalenwild und Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG).

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 10.000 EUR.

**Ausschluss** Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen, Terrassen und auf dem zum Versicherungsort gehörenden Grundstücken.

### A 9.20 Transport- und Lagerkosten

Abweichend zu den AVB-A, § werden die Kosten für die bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

### A 9.21 Umzugskosten nach einem Schaden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden die notwendigen Kosten für einen Umzug ersetzt.

**Voraussetzung**

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 1, vor;
- Es liegt ein Totalschaden der versicherten Sache im Sinne der AVB-A, § 12 vor;
- Der Versicherungsort ist in Folge des Versicherungsfalles auf Dauer unbewohnbar. Auf Dauer unbewohnbar ist, wenn die voraussichtliche Unbewohnbarkeit einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ab Eintritt eines Versicherungsfalles übersteigt.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

## A 10 Welche Erweiterungen und Abweichen sind in der Top Variante hinsichtlich der versicherten Sachen geregelt?

### A 10.1 Alarm- und Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen mitversichert.

**Voraussetzung** Die Alarm- und Sicherungsanlagen dienen der Sicherung des versicherten Hausrates und auf dem Versicherungsort gelegen sind.

**Subsidiäre Deckung** Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

### A 10.2 Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 sind sämtliche beruflich genutzten und in reinen Arbeitszimmern aufbewahrten Sachen mitversichert.

Reine Arbeitszimmer sind Räume,

- die ausschließlich oder fast ausschließlich für berufliche oder geschäftliche Tätigkeiten genutzt werden und
- in denen keine Angestellten tätig sind oder
- Publikumsverkehr stattfindet.



- Voraussetzung**
- Die beruflich genutzten Sachen dienen dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
  - befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

**Subsidiäre Deckung** Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

### A 10.3 Balkonkraftwerke

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 Abs. 2 lit. cc, gelten auch Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/ Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme) als versicherte Sache. Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieanlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.

- Anschlusskabel und Stecker;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Montagesystem;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Solarmodule;
- Wechselrichter;
- Wandbefestigungen / Halterungen;

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

### A 10.4 Handelswaren und Musterkollektionen

Abweichend zu den AVB-A, § 6 lit. hh) sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert.

- Voraussetzung**
- Die Handelswaren und Musterkollektionen dienen ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
  - befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 10.000 EUR.

### A 10.5 Hausrat einer Pflegekraft, Au-Pair und Haushaltshilfe

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 gilt der Hausrat einer Pflegekraft, eines Au-Pair oder einer Haushaltshilfe als mitversichert.

- Voraussetzung**
- Der Versicherungsnehmer zeigt dem Versicherer den Hausrat einer Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe gesondert an;
  - Die versicherten Sachen der Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe wurden bei der Versicherungssummenermittlung berücksichtigt und
  - die Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe bewohnen in Ausübung ihrer Tätigkeit die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers und
  - die versicherten Sachen befinden sich am Versicherungsort nach § 6 Abs. 3 AVB-A.

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

### A 10.6 Kfz-Zubehör (bei Einbruchdiebstahl und Brand)

Folgende Kfz-Zubehörteile gelten in Folge von § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 als mitversichert:

- Winter- und Sommerreifen, inklusive Felgen;
- Kindersitze;
- Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen;
- Fahrradträger.

**Voraussetzung** Die versicherten Kfz-Zubehörteile sind nicht an einem Fahrzeug montiert

**Entschädigung** Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 5.000 EUR.

## A 11 Welche besonderen Regelungen enthält die Top Variante in Bezug auf Wertsachen?

### A 11.1 Entschädigungsgrenzen

Wertsachen nach den AVB-A, § 13 werden je Versicherungsfall gesamthaft bis zu einem festgesetzten Prozentsatz von der Versicherungssumme entschädigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 30 % der vereinbarten Versicherungssumme.



### A 11.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken

Abweichend zu den AVB-A, § 13 Abs. 2 lit. b) sind Wertsachen, sofern die Wertsachen sich außerhalb von Wertschutzschränken im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, § 13 Abs. 1 lit. b) befinden, im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A 11.1 wie folgt mitversichert:

a) Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt:	bis 2.500 EUR
b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere:	bis 20.000 EUR
c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind.	bis 40.000 EUR

- Voraussetzung**
- Die Entschädigungsgrenzen gelten nur in den Fällen, in denen nicht etwas anderes als vereinbart gilt und
  - die Wertsachen in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

#### A 11.2.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EUR mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

## A 12 Welche weiteren Highlights sind in der Top Variante enthalten?

### A 12.1 Höherversicherungsgrenzen (Vorsorge)

Abweichend zu den AVB-A, § 9 Abs.2 erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag in Höhe von 20 %.

### A 12.2 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.

#### A 12.2.1 Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Prämienbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Prämienbefreiung möglich.

- Voraussetzung**
- Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers
- ist frühestens sechs Monate nach wirksamem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
  - wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen;
- ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.
- Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer
- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
  - eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste
  - und das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen wiederholt erfüllt haben.

#### A 12.2.2 Beginn Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten.

#### A 12.2.3 Ende Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Prämienbefreiung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Prämienbefreiung seit Vertragsbeginn.





#### A 12.2.4 Kein Anspruch auf Prämienbefreiung

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,
- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach A 11.2.1 erneut erfüllt sind.

#### A 12.2.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.

Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

#### A 12.3 Prämienreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim

Der Versicherungsschutz besteht weiter, sofern der Versicherungsnehmer seine versicherte Wohnung auflöst und infolgedessen in ein Senioren- / Pflegeheim bzw. in ein Heim für „Betreutes Wohnen“ umzieht.

Sofern die Hausratversicherung seit mindestens 3 Jahren bei dem Versicherer bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Prämiensatz ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 25 % reduziert.

Die Mindestprämie gemäß den APR\_09\_2024\_SVV, Teil B, Abschnitt B 1.1 behält weiterhin seine Gültigkeit.

Die Bestimmungen nach den AVB-A, §11 bleiben unberührt. So gilt unter anderem auch, dass mit Umzugsbeginn die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind, Anwendung finden.

Die Reduzierung des Prämiensatzes erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Prämiensatz.

#### A 12.4 Besitzstandsgarantie

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

##### Voraussetzung

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

##### Ausschluss

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;



- Glasschäden;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

### A 12.5 Bedingungsupdates / Innovationsklausel

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Produktlinie Top zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der Hausratversicherung, denen die AVB-A\_09\_2024\_SVV\_Hausrat und die Versicherungsbedingungen Top\_09\_2024\_SVV\_Hausrat zugrunde liegen.

Für die Berücksichtigung der vorteilhaften Änderungen von Gefahrenbausteine bei Bestandsverträgen gilt: Änderungen der einzelnen Gefahrenbausteine werden nur dann wirksam übernommen, wenn diese bereits Bestandteil der Hausratversicherung mit Stand 09\_2024 sind.

### A 12.6 Haushaltsgründung durch Kinder

Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt kostenfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) und den Inhalten der Produktlinie Basis in der dann gültigen Fassung gewährt.

- Voraussetzung**
- Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen.
  - Es besteht für den neuen Hausstand kein anderweitiger Versicherungsschutz.
  - Der neue Hausstand ist im Inland gelegen.
- Entschädigung**
- Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme.
  - Fahrraddiebstahlschäden nach A 11.6.4 sind auf eine Entschädigungssumme in Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- Ausschluss**
- Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Ferner gilt die Mitversicherung der Haushaltsgründung für Kinder nicht für
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“;
  - Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
  - Glasschäden.

#### A 12.6.1 Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz für die Haushaltsgründung der Kinder erlischt ohne weitere Mitteilungen 6 Monate nach Umzugsbeginn.

#### A 12.6.2 Fahrraddiebstahlversicherung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3, sind Fahrräder der Kinder auch gegen Diebstahl versichert.

#### A 12.6.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen der Fahrraddiebstahlversicherung

- Das Kind muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn es das Fahrrad nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist;
- Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat das Kind nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten zu nutzen. Es muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern;
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Bestimmung, so kann Entschädigung nur dann verlangen werden, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt, diese besondere Vereinbarung zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### A 12.7 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Ob-  
liegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2.

### A 12.8 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung aus-  
schließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
(GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

Weicht der zugrundeliegende Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des  
Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen  
und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich diese  
Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags  
erforderlich.

### A 12.9 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedin-  
gungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, emp-  
fohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ([www.beratungsprozesse.de](http://www.beratungsprozesse.de)) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicege-  
sellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

### A 12.10 Nachhaltigkeit

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 sind Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und  
Güte für folgende Sachen mitversichert.

- Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel)
- Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel  
handelt;
- Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
- für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel han-  
delt.

**Voraussetzung** Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden,  
wenn

- ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 1, vorliegt und
- der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung vorstehend aufgeführten Sa-  
chen nachweist.

**Entschädigung**

- Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 10 % vom Wiederbeschaffungswert für die An-  
schaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte.
- Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal  
2.500 EUR begrenzt.

### A 12.11 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 5 nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadensumme eine voraussichtliche  
Höhe von 1 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversiche-  
rung vor.

### A 12.12 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung

Abweichend zu den AVB-A, § 11 Abs. 4 lit. c), gilt als vereinbart, dass bei einem Umzug in eine größere Wohnung, eine mögliche  
Unterversicherung bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht in Abzug gebracht wird, auch wenn die Versicherungssumme nicht  
angepasst wird.

Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung endet die Unterversicherungsverzichtsklausel automatisch  
nach 12 Monaten nach Umzug.

**Voraussetzung** Bei der bisherigen Wohnung gilt ein Unterversicherungsverzicht nach AVB-A, § 12 Abs. 5 als vereinbart.